

Dossier 1

Beschlussfassung in der GmbH

Wie in der GmbH Beschlüsse gefasst werden

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ einer GmbH. Die Entscheide, die bei einer Versammlung gefällt werden, benötigen gewisse Quoren, d.h. eine gewisse Anzahl Stimmen, damit der Beschluss rechtskräftig wird.

In diesem Beitrag erhalten Sie einen Einblick in die Beschlussfassung der Generalversammlung. Am Ende dieses Dossiers finden Sie eine kurze Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten.

Drei Arten von Gesellschafterversammlung

Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung (GV) kann und muss immer dann stattfinden, wenn über ein Thema zu beschliessen ist, welches in den Kompetenzbereich der Gesellschafterversammlung fällt. Zwingend vorgeschrieben ist außerdem die jährlich abzuhaltende ordentliche Gesellschafterversammlung. Wie die ordentliche GV der Aktiengesellschaft soll sie spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs stattfinden. Diese Frist kann statutarisch verkürzt, aber nicht ausgedehnt werden. Eine Einberufung einer Gesellschafterversammlung muss mit mindestens einer Frist von 20 Tagen erfolgen. Eine längere Frist kann in den Statuten vereinbart werden. Eine Verkürzung der GV-Einberufungsfrist ist ebenfalls zulässig, und zwar bis auf 10 Tage (OR 805 Abs. 3 Satz 2).

Die gesetzlich vorgeschriebene Jahresgesellschafterversammlung beschliesst zwingend über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Wahl der Geschäftsführer, wenn deren Amtszeit abgelaufen ist. Die Statuten können zusätzliche ordentliche Gesellschafterversammlungen vorsehen, was dann sinnvoll sein kann, wenn nicht geschäftsführende Gesellschafter vorhanden sind, die dennoch enger in den Entscheidungsprozess innerhalb der GmbH eingebunden werden sollen.

Beispiel: Johann Küng's GmbH muss die jährliche Gesellschafterversammlung abhalten. Johann ist der Vorsitzende der Geschäftsführung. Die Statuten der Gesellschaft enthalten den Standard Wortlaut. Johann muss somit die Gesellschafter (Inhaber) mindestens 20 Tage vorher über den Zeitpunkt und Ort der Versammlung informieren und die Traktanden mitteilen. Diese muss spätestens am 30.06. erfolgen, da die GmbH das Geschäftsjahr am 31.12. abschliesst.

Ausserordentliche Gesellschafterversammlung

Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen erfolgen nicht gestützt auf gesetzliche oder statutarische Vorschriften, sondern immer dann, wenn innerhalb der GmbH ein Entscheid zu treffen ist, für den die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

Beispiel: Die GmbH möchte eine Kapitalerhöhung durchführen. Um diese zu beschliessen muss Johann Küng (Geschäftsführer der GmbH) eine ausserordentliche

KELLER & PARTNER

TREUHAND

Gesellschafterversammlung einberufen. Er schreibt sämtliche Inhaber mindestens 20 Tage vor der Versammlung an und teilt Ort und Zeitpunkt sowie die Traktanden der Versammlung mit.

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Stammanteile können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Es handelt sich somit um eine Versammlung, an der alle Gesellschafter anwesend oder zumindest vertreten sind. Die Folgen sind, dass die Versammlung befreit ist von der sonst zwingenden Einberufungsfrist und Traktandierung. Beispiel: Johann Küng's GmbH möchte eine Kapitalerhöhung durchführen. Damit diese schnellst möglich durchgeführt werden kann wird eine Universalversammlung abgehalten. Sämtliche Inhaber treffen sich um diesen Punkt zu bereden. Wenn sämtliche Inhaber vertreten sind, kann Johann auf die Einladungsfrist von 20 Tagen verzichten.

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

Stimmrecht

Das Stimmrecht der Gesellschafter ist wie im Aktienrecht grundsätzlich kapitalbezogen ausgestaltet. Es bemisst sich nach dem Nennwert der Stammanteile. In der partnerschaftlichen strukturierten GmbH mag die gesetzliche Regel unpassend sein. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft frei vom Grundsatz «so viel Kapital – so viel Recht» abzuweichen. In den Statuten kann die Stimmenmacht kapitalmässig schwacher Mitglieder gestärkt oder die Stimmenmacht kapitalmässig starker Gesellschafter beschränkt werden.

Beschlussfassung: Quoren

Die Position des einzelnen Gesellschafter kann dadurch gestärkt werden, indem die Beschlussfassung anlässlich der Gesellschafterversammlung mittels Quorum erschwert oder erleichtert wird. Das Recht der GmbH zeichnet sich durch eine grosse Gestaltungsfreiheit aus. Gemäss Art. 808 OR werden Gesellschafterbeschlüsse mangels abweichender gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Das Gesetz lässt damit ausdrücklich statutarische Abweichungen zu. Mehr noch, für bestimmte Beschlüsse sieht das Recht der GmbH selbst teils dispositiv, teils einseitig zwingend qualifizierte Quoren vor. In letzterem Fall kann die Beschlussfassung statutarisch lediglich zusätzlich erschwert, nicht aber erleichtert werden. Im Rahmen des dispositiven Rechts hingegen können die Statuten die gesetzlichen Quoren sowohl erleichtern, als auch verschärfen.

Gesetzliche Quoren

Gemäss Art. 808b OR ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals auf sich vereinigt, erforderlich für folgende Entscheide:

- Änderung des Gesellschaftszwecks
- Einführung von stimmprivilegierten Stammanteilen
- Erschwerung oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile

KELLER & PARTNER TREUHAND

- Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen
- Erhöhung des Stammkapitals
- Einschränkung des Bezugsrechts
- Zustimmung zu Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen
- Antrag an das Gericht auf Ausschluss eines Gesellschafters
- Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- Auflösung der Gesellschaft

Das gesetzliche Quorum bedeutet folgendes: Ist an der Beschlussfassung nicht mindestens 50% des Stammkapitals vertreten, kann kein gültiger Beschluss zu Stande kommen.

Unübertragbare Aufgaben Art. 804 Abs. 2 Ziff. 1 – 18 OR		
<u>Gesellschaftsbezogene Aufgaben</u>	<u>Gesellschafterbezogene Aufgaben</u>	<u>Geschäftsführerbezogene Aufgaben</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung und Änderung der Statuten (Ziff. 1) - Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle (Ziff. 3) - Genehmigung des Jahresberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung (Ziff. 4) - Auflösung der Gesellschaft (Ziff. 16) - Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen (Ziff. 18) 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme (Ziff. 5) - Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen bzw. Anerkennung als stimmberechtigte Gesellschafter (Ziff. 8); - Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls die Statuten dies vorsehen (Ziff. 9) - Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte (Ziff. 10) - nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement, falls die Statuten auf ein Reglement verweisen (Ziff. 12) - Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten (Ziff. 13) - Beschlussfassung darüber, ob beim Gericht beantragt werden soll, ein Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen (Ziff. 14) - Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen (Ziff. 15) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (Ziff. 2) - Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer (Ziff. 6) - Entlastung der Geschäftsführer (Ziff. 7) - Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder Genehmigung eines solchen Erwerbs (Ziff. 11) - Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten (Ziff. 13) - Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, für die die Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung fordern (Ziff. 17)

KELLER & PARTNER TREUHAND

Das Wichtigste in Kürze

- Arten von Versammlungen
- Ordentliche Gesellschafterversammlung
- Ausserordentliche Gesellschafterversammlung
- Universalversammlung
- Ordentliche Gesellschafterversammlung
- Findet in der Regel 1 Mal jährlich statt
- Innert 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres
- Frist der Einberufung von 20 Tagen
- Ausserordentliche Gesellschafterversammlung
- Finden dann statt, wenn Beschlüsse gefasst werden müssen
- Frist der Einberufung von 20 Tagen
- Universalversammlung
- Sämtliche Gesellschafter müssen anwesend sein
- Keine Einberufungsfrist
- Keine Traktanden nötig
- Beschlussfassung
- In der Regel pro Stammanteil eine Stimme
- Beschlüsse werden in der Regel mit der absoluten Mehrheit beschlossen
- Wichtige Beschlüsse benötigen 2/3 der Stimmen und die Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals

Die Gesellschafterversammlung der GmbH wird - wie die Generalversammlung im Aktienrecht - vom Gesetz ausdrücklich als „oberstes Organ der Gesellschaft“ bezeichnet. Oberstes Organ ist sie insofern, als ihr die wichtigsten Aufgaben innerhalb der Gesellschaft zugeordnet sind. Denn als Versammlung der Anteilseigner und somit der Träger des wirtschaftlichen Risikos muss es ihr vorbehalten bleiben, über die bedeutsamsten Grundsätze zu entscheiden. Aufgeführt werden die unübertragbaren Befugnisse in einer detaillierten Liste in Art. 804 Abs. 2 OR.

Die folgende Übersicht stellt die Kompetenzen einzeln dar:

KELLER & PARTNER TREUHAND

Unübertragbare Aufgaben Art. 804 Abs. 2 Ziff. 1 – 18 OR		
<u>Gesellschaftsbezogene Aufgaben</u>	<u>Gesellschafterbezogene Aufgaben</u>	<u>Geschäftsführerbezogene Aufgaben</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung und Änderung der Statuten (Ziff. 1) - Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle (Ziff. 3) - Genehmigung des Jahresberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung (Ziff. 4) - Auflösung der Gesellschaft (Ziff. 16) - Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen (Ziff. 18) 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme (Ziff. 5) - Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen bzw. Anerkennung als stimmberechtigte Gesellschafter (Ziff. 8); - Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls die Statuten dies vorsehen (Ziff. 9) - Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte (Ziff. 10) - nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement, falls die Statuten auf ein Reglement verweisen (Ziff. 12) - Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten (Ziff. 13) - Beschlussfassung darüber, ob beim Gericht beantragt werden soll, ein Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen (Ziff. 14) - Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen (Ziff. 15) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (Ziff. 2) - Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer (Ziff. 6) - Entlastung der Geschäftsführer (Ziff. 7) - Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder Genehmigung eines solchen Erwerbs (Ziff. 11) - Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten (Ziff. 13) - Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, für die die Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung fordern (Ziff. 17)